

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



31. Jahrgang

30. September 2025

Nr. 9

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement vom 4.06.2025 2

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs.2, S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung –HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Fassung vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

**Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen,
berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang
Mediation und Konfliktmanagement**

vom **04.06.2025**

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ausbildungsziele des Studiengangs

§ 3 Abschluss des Studiengangs

§ 4 Studienberatung

§ 5 European Credit Transfer System (ECTS)

§ 6 Regelstudienzeit und Studenumfang

§ 7 Gebühren

§ 8 Kooperationen

§ 9 Studienplätze

III. Aufbau des Studiums

§ 10 Formen des Lehrangebots

§ 11 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und -inhalte

¹ Der Präsident hat am 30.09.2025 die Genehmigung erteilt.

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master- Prüfung)

§ 12 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen für studienbegleitende Prüfungsleistungen, Remonstration

§ 13 Prüfer und Prüferinnen

§ 14 Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung

§ 15 Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung

§ 16 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 19 Anerkennungsprüfung

§ 20 Täuschung

V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

§ 23 Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote

§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

I. Präambel

Der Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement richtet sich an Hochschulabsolventen und -absolventinnen aller Fachrichtungen, die zwischen den Abschlussvarianten „M.A.“ (generelle Grundlagen und Methodenkompetenz von Mediation und Konfliktmanagement) und „LL.M.“ (Fokus auf rechtliche Dimensionen von Mediation und Konfliktmanagement) wählen können. In beiden Abschlussvarianten werden Mediation und Konfliktmanagement mit einem breiten, interdisziplinären und praxisorientierten Ansatz gelehrt. Soweit dies nicht anders gekennzeichnet ist, gelten die Bestimmungen dieser studiengangsspezifischen Ordnung für beide Abschlussvarianten gleichermaßen.

II. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der EUV (ASPO) vom 13.07.2022 in der Fassung vom 17.07.2024, werden für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO durch die nachfolgenden Regelungen wie folgt studiengangsspezifisch konkretisiert oder ergänzt.
- (2) Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement.

§ 2
Ausbildungsziele des Studiengangs (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

- (1) Der Studiengang soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, als Mediatoren bzw. Mediatorinnen und als Konfliktmanager bzw. Konfliktmanagerinnen professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele.
- (2) Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Aus- und Weiterbildung. In einer auf die Erfüllung der Vorgaben der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) und der Standards des Bundesverbandes Mediation grundsätzlich vorbereitenden Ausbildung zum Mediator bzw. zur Mediatorin von mindestens 200 Stunden werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationsspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt. Die Studierenden, die bereits eine Mediationsausbildung mitbringen, vertiefen ihre praktischen Mediationsfähigkeiten sowie die mediationsspezifischen Sozial- und Kommunikationskompetenzen im Rahmen des Studiums.
- (3) Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement auf der Basis der dafür relevanten wissenschaftlichen Disziplinen. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator bzw. die Mediatorin und den Konfliktmanager bzw. die Konfliktmanagerin herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren und theoretisch fundiert zu reflektieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf die Bearbeitung unterschiedlicher Konfliktsysteme und auf andere Verfahrensarten zu überprüfen.

§ 3
Abschluss des Studiengangs
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3
Satz 2 bis 4, Abs. 4 ASPO)

- (1) Durch ein erfolgreiches Absolvieren der Master-Prüfung erwirbt der Kandidat bzw. die Kandidatin einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Entsprechend soll durch die Prüfung der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über qualifizierte Fähigkeiten und Kenntnisse der konflikttheoretischen, juristischen, wirtschaftswissenschaftlichen, psychologischen, politikwissenschaftlichen und sonstigen wissenschaftlichen Hintergründe von Mediation und Konfliktmanagement verfügt.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung wird je nach gewählter Abschlussvariante der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

§ 4
Studienberatung
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Abs. 2 und 3,
§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, Abs. 6, Abs.
7 Satz 3 ASPO)

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption, die inhaltliche Abstimmung der Präsenz-Lehrveranstaltungen und der Fernstudien-Anteile sowie die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung wird von der Juristischen Fakultät der EUV bestimmt.
- (2) Zusätzlich zur wissenschaftlichen Leitung stehen zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden die jeweiligen Ausbilder und Ausbilderinnen zur Verfügung.

gung. Dies gilt auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird.

- (3) Zur organisatorischen und konzeptuellen Beratung und Betreuung der Studierenden sowie als zentrale Ansprechstelle steht darüber hinaus die geschäftsführende Koordination des Master-Studiengangs sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Studiengangs zur Verfügung.
- (4) Werden die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung nicht bis Ende des vierten Semesters zuzüglich einer angemessenen Frist von 4 Semestern abgelegt, ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 6 ASPO durchzuführen. Ziel dieser verpflichtenden Studienfachberatung ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ASPO der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Die verpflichtende Studienfachberatung kann persönlich, schriftlich, telefonisch und elektronisch erfolgen. Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in Verantwortung des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement durch den wissenschaftlichen Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin des Master-Studiengangs. Im Verhinderungsfall kann durch den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin ein anderer Hochschullehrer bzw. eine andere Hochschullehrerin benannt werden.
- (5) Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den wissenschaftlichen Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin zu erbringen. Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.
- (6) Das Studium ist grundsätzlich in maximal 16 Semestern abzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag zur Verlängerung an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

§ 5

European Credit Transfer System (ECTS) (zu § 4 Abs. 4 ASPO)

- (1) Der Studien- und Prüfungsaufwand wird in ECTS-Credits berechnet, welche in Verbindung mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Prüfung vergeben werden.
- (2) Insgesamt sind in dem Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement 60 ECTS-Credits zu erwerben.
- (3) Ein ECTS-Credit umfasst einen Workload von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst pro Semester durchschnittlich 15 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Modulen im Präsenzstudium und Kursen im Fernstudium, insgesamt also 60 SWS.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ASPO)

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung vier Semester. Für weitergehende Regelungen findet § 19 ASPO Anwendung. Ein neuer Jahrgang startet grundsätzlich alle zwei Jahre im Wintersemester. Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.
- (2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung beigelegt ist.

- (3) Die Geschlossenheit und Konstanz der Studienjahrgangs-Gruppen und die dadurch mögliche Vertrauensbildung und Gruppendynamik innerhalb einer Studierendenkohorte ist ein wichtiges Fundament für die angestrebten Lernprozesse und daher ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge ist deshalb obligatorisch. Grundsätzlich sollten mindestens 90% der Gesamtstudienzeit der Präsenzseminare in Präsenz wahrgenommen werden. Grundsätzlich können maximal 4,5 Tage = 1,5 Module in Form einer schriftlichen Nachholleistung absolviert werden.
- (4) Bei Vorliegen zwingender Gründe (wie z.B. Krankheit oder persönliche Härtefälle) ist die Nicht-Teilnahme an einzelnen Präsenzmodulen ausgleichbar. Die Modalitäten der Nachholung einer versäumten Präsenzveranstaltung oder Teilen einer solchen werden von der wissenschaftlichen Leitung festgelegt.

§ 7 Gebühren

Das Studium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 8 Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten, Institutionen, Mediationsverbänden und weiteren Organisationen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät.

§ 9 Studienplätze

Im Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement stehen Studienplätze sowohl für Bewerber und Bewerberinnen ohne eine bisherige praktische Mediationsausbildung als auch für Bewerber und Bewerberinnen, die bereits eine praktische Mediationsausbildung abgeschlossen haben, zur Verfügung. Der Abschluss einer praktischen Mediationsausbildung ist keine Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang. Studierende mit bereits absolvierter praktischer Mediationsausbildung können bis zu zwei Modulteile der Praxisausbildung (PPM 2 und/oder PPM3) abwählen; dadurch reduziert sich auch die Studiengebühr gemäß der Gebührenordnung der Stiftung Europa - Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Aufbau des Studiums

§ 10 Formen des Lehrangebots (zu § 7 ASPO)

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenzveranstaltungen mit begleitender Lektüre, Fernstudienanteilen und Onlineformaten zusammen. Einzelheiten regelt § 11 dieser studiengangsspezifischen Ordnung.

§ 11
Aufbau des Studiums,
Studienstruktur und -inhalte
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 7 ASPO)

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Wesentliche Bestandteile des Studiums sind obligatorische Präsenz-Veranstaltungen, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis von Mediation und Konfliktmanagement interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch Fernstudien-Anteile, Spezialisierungen im Vertiefungsbereich sowie ein Mentoring-Angebot ergänzt.
- (2) Soweit Studierende eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung dieser auf bis zu zwei Module der Präsenz-Praxis-Ausbildung (PPM 2 und/oder PPM 3) möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Zur Anrechnung der ECTS-Punkte der jeweiligen Module müssen die Studierenden einen Nachweis (TM-Bescheinigung/Zertifikat) über ihre abgeschlossene Mediationsausbildung, deren Umfang und Inhalte vorlegen sowie eine Reflexion zu dieser schreiben (pro Seminar die Länge eines Mediation Journals, äquivalent zu den PPMs).
- (3) Die Ausbildungsinhalte, die zu den jeweiligen Abschlussvarianten Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Laws (LL.M.) führen, sind im Anhang – als verbindlicher Bestandteil dieser studien-gangsspezifischen Ordnung – als Übersicht zu den Modulen der Präsenz-/Fernstudien-aufteilung, den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den jeweiligen ECTS-Punkten ge-regelt.
- (4) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich in beiden Abschlussvarianten wie folgt auf die ver-schiedenen Module, die nach fachlicher Einschätzung der wissenschaftlichen Leitung aktuali-siert und/oder neuesten Entwicklungen angepasst und verändert werden können und werden:

THEORIE

1. Präsenz-Theorie-Modul (PTM Teil 1-3)

- Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement
- Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement
- Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement

2. Querschnittskompetenzmodul (QKM)

- Verfahrensgestaltung (im speziellen Open Space)
- Visualisierung

3. Vertiefungsmodul

VM zur Wahl:

- Friedensmediation und Krisendiplomatie
- Commercial Dispute Resolution
- Familienmediation
- Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen
- Verhandeln

VM obligatorisch:

- Aktuelle Themen der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung

4. LL.M.-Modul (LL.M.M) (für LL.M.-Abschluss)

- Die Rolle des Rechts in der Konfliktbearbeitung (Vertiefung)

5. Textarbeits-Modul (TM) (Fernstudium) Vertiefung der Theorieausbildung insbesondere zu folgenden Themen:
- Recht und Mediation (Grundlagen)
 - Konfliktmittlungsverfahren in small-scale Gesellschaften
 - Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement
 - Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation
 - Humor und Kreativität in der Konfliktbearbeitung
 - Verhandlungsführung

PRAXIS

6. Präsenz-Praxis-Modul (PPM Teil 1-7)
Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin
7. Mentoring Modul (MM)
Intensive Begleitung und Unterstützung des individuellen Transfers von Studieninhalten, der fachlichen Entwicklung und Praxistätigkeit der einzelnen Studierenden in Peer-Learning-Gruppen (jeweils geleitet von einer/m Mentor/in)
- (5) Die Konkretisierung und Aktualisierung der vorhandenen Lehrinhalte sowie die Entscheidung über die Aufnahme weiterer curricularer Inhalte obliegen der wissenschaftlichen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den unterschiedlichen Modularten.
- (6) Die Semesterwochenstunden verteilen sich in der Regel wie folgt auf die verschiedenen Semester:

| Semester | Semesterwochen- Stunden (Präsenz- Veranstaltungen) | Module |
|------------|---|---|
| 1.Semester | 8 | PTM1 TM PPM1 PPM2 PPM3 MM |
| 2.Semester | LL.M. 10 M.A. 8 | PTM2 QKM LL.M.M (nur für LL.M. Abschluss) TM PPM4 PPM5 MM |
| 3.Semester | 10 | PTM3 VM VM TM PPM6 (online) PPM7 MM |
| 4.Semester | 2 | VM MM Masterarbeit Mündliche Prü- fung |

IV. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

§ 12 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistungen, Fristen für studienbegleitende Prüfungsleistungen, Remonstration (zu § 16 ASPO)

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in diesem Studiengang durch deren häusliche Anfertigung erbracht.
- (2) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die fortschreitende Aneignung der Studieninhalte sichergestellt. Sie dienen gleichermaßen der Sicherung und der Kontrolle erworbenen Wissens.
- (3) Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von der Arbeit mit vorgegebenen Texten (Literaturreflexion) und Kursbegleitenden Essays (Abhandlungen eines theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt) über Mediation Journals (Aufsätze, die die Reflexion der in Praxis-Präsenz- Veranstaltungen persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken in Verbindung mit einschlägiger Literatur zum Gegenstand haben) bis hin zu Transferorientierten Leistungen, Online-Explorationen und der Darstellung persönlicher Entwicklungsprojekte.
- (4) Folgende Studienleistungen sind mit den jeweiligen Modulen bzw. Modulteilern verpflichtend verbunden:

Kursbegleitende Essays (KE):

- Präsenz-Theorie-Modul (PTM1-3)
- LL.M.-Modul (LL.M.M)

Transferorientierte Leistungen (TL):

- Querschnittskompetenzmodul (QKM)
- Vertiefungsmodul (VM)

Literaturreflexion (Buchkritik/Buchentwurf)

- Textarbeits-Modul (TM)

Mediation Journal (MJ):

- Präsenz-Praxis-Modul (PPM1-5 und PPM7)

Online-Exploration:

- Präsenz-Praxis-Modul (PPM6)

Persönliches Entwicklungs-Projekt (PEP):

- Mentoring Modul (MM)

- (5) Folgende Abgabefristen gelten für die einzelnen Studienleistungen:

Kursbegleitende Essays (KE)

Kursbegleitende Essays müssen fristgemäß 10 Tage vor Beginn der jeweiligen Präsenz-Theorie-Veranstaltung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages eingereicht werden. Eine Ausnahme bildet jedoch das KE zu PTM1, welches 30 Tage nach der Veranstaltung eingereicht wird.

Transferorientierte Leistungen (TL)

Transferorientierte Leistungen müssen fristgemäß vier Wochen nach der jeweiligen Präsenzveranstaltung (gerechnet ab dem Montag nach der Veranstaltung) bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages eingereicht werden.

Literaturreflexion

Es sind je zwei Buchkritiken/Buchentwürfe pro Semester (1-3) abzugeben; spätestens am Ende des 3. Semesters müssen alle vorliegen.

Mediation Journals (MJ)

Mediation Journals müssen fristgemäß zwei Wochen nach der jeweiligen Präsenzveranstaltung (gerechnet ab dem Montag nach der Veranstaltung) bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages eingereicht werden.

Online-Exploration

Das Portfolio muss fristgemäß vier Wochen nach der Online-Präsenzveranstaltung (gerechnet ab dem Montag nach der Veranstaltung) bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendertages eingereicht werden.

Persönliches Entwicklungs-Projekt (PEP)

Die vier schriftlichen Erläuterungen zum Stand des Persönlichen Entwicklungs- Projekts müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden. Fällt der Mentoring-Termin in den März oder September, dann liegt die Abgabefrist 4 Wochen nach diesem Termin. Im 4. Semester muss der PEP-Text spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden.

- (6) Eine Überprüfung der Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist nur im Wege einer Remonstration zu erreichen. Die Remonstration muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gutachtens schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht und begründet werden. Der Prüfungsausschuss leitet die Remonstration dem Prüfer bzw. der Prüferin zu. Der Prüfer bzw. die Prüferin fasst nach Eingang der Remonstration eine schriftliche Stellungnahme und nimmt ggf. eine neue Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung vor.
- (7) Die ECTS-Credits verteilen sich auf die einzelnen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem zugehörigen Modul wie folgt:

Kursbegleitendes Essay

Je 3 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (PTM1-3) 2,5 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (LL.M.M)

Transferorientierte Leistungen

1,5 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (QKM)

Je 2,5 ECTS-Credits bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“ (VMX/VM1/VM2)

Literaturreflexion (Buchkritik/Buchentwurf)

1 ECTS-Credit bei einer Benotung mindestens mit „ausreichend“

Mediation Journal

Je 1,5 ECTS-Credits bei einer Bewertung mit „bestanden“

Online-Exploration

1 ECTS-Credit bei einer Bewertung mit „bestanden“

Persönliches Entwicklungs-Projekt

Insgesamt 2 ECTS-Credits bei einer Bewertung mit „bestanden“

Die ECTS-Punkte verteilen sich grundsätzlich nach folgender Tabelle auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen und Semester:

| Semester | Semesterwochen- Stunden (Präsenz- Veranstaltungen) | Leistungs- nachweise in ECTS- Credits | ECTS- Credits gesamt |
|----------------|---|---|---------------------------|
| 1. Semester | 8 | 3 aus PTM1 2 aus TM 4,5 aus PPM1-3 0,5 aus MM | 10 |
| 2. Semester | LL.M. 10 M.A. 8 | 3 aus PTM2 1,5 aus QKM 2,5 aus LL.M.M* 2 aus TM 3 aus PPM4-5 0,5 aus MM | 10 (M.A.) 12,5 (LL.M.) |
| 3. Semester | 10 | 3 aus PTM3 5 aus VMX / VM1 2 aus TM 2,5 aus PPM6-7 0,5 aus MM | 13 (M.A.) 10,5 (LL.M.) |

| | | | |
|-------------|---|--|----|
| 4. Semester | 2 | 2,5 aus VM2 0,5 aus MM 18 aus Masterarbeit 6 aus mündlicher Prüfung | 27 |
| | | | 60 |

* Für das LL.M.-Modul, welches nur die Studierenden für die LL.M.- Abschlussvariante belegen müssen, bleibt einer der drei Teile des Vertiefungsmoduls (VM) bewertungsfrei, sodass auch LL.M.-Studierende auf insgesamt 60 ECTS-Punkte kommen.

§ 13
Prüfer und Prüferinnen
(zu § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 ASPO)

- (1) Die Bewertung bzw. Benotung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung des Master-Studienganges, dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Dozenten und Dozentinnen der Präsenz-Seminare sowie weitere fachkundige Personen erfolgen, sofern die vorgenannten Prüfer und Prüferinnen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die Master-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Zum Prüfer oder zur Prüferin der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung können alle Personen bestellt werden, die an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben, die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung, alle Ausbilder und alle Ausbilderinnen sowie Autoren und Autorinnen der Fernstudien-Kurse des Master-Studienganges, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 S. 1 ASPO erfüllen und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 17 Abs. 3 ASPO ist maßgeblich zu beachten.
- (4) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer und Prüferinnen ist zulässig.

§ 14
Benotung und Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der
Abschlussprüfung
(zu § 17 Abs. 1 und 6, § 23 Abs. 1 Satz 3 lit.
a) und Satz 4, Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 und 4,
Abs. 6 Satz 1 und 3, Abs. 7 Satz 1 und zu §
25 Abs. 2 und 3 ASPO)

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entweder mit „bestanden/nicht bestanden“ zu bewerten (alle Prüfungsleistungen der Praxismodule und des Mentorings) bzw. differenziert nach Abs. 3 zu benoten (alle Prüfungsleistungen der Theoriemodule). Die studienabschließen-

den Leistungen zur Master-Prüfung sind differenziert nach Abs. 2 und 3 zu benoten.

(2) Für die differenzierte Benotung von prüfungsrelevanten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden differenziert durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der Noten in Abs. 2 um 0,3 benotet. Danach ergeben sich im Gesamtbild und zusätzlich zu Abs. 2 folgende Noten:

| | |
|-----|-------------------|
| 1,0 | sehr gut |
| 1,3 | sehr gut (-) |
| 1,7 | gut (+) |
| 2,0 | gut |
| 2,3 | gut (-) |
| 2,7 | befriedigend (+) |
| 3,0 | befriedigend |
| 3,3 | befriedigend (-) |
| 3,7 | ausreichend (+) |
| 4,0 | ausreichend |
| 5,0 | nicht ausreichend |

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die Bewertung bzw. Benotung einer zum zweiten Mal (letzter Versuch) wiederholten Prüfungsleistung muss von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen vorgenommen werden. Der Durchschnitt der jeweiligen Einzelnoten ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (schriftliche Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen und vom Prüfungsausschuss ein Zeitraum festzusetzen, binnen dessen die Master-Arbeit wiederholt werden kann. Für die Wiederholung gilt § 16 Abs. 1 bis 8 entsprechend. Wird auch die wiederholte Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Abschlussprüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 17 Abs. 1 bis 9 entsprechend. Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt bzw. erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15

Zweck, Art und Gewichtung der Master-Prüfung (zu § 17 Abs. 9 Satz 2 und § 18 ASPO)

(1) Durch die studienabschließende Master-Prüfung werden die Aneignung der Studieninhalte und die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Weiterentwicklung des vermittelten Stoffs nachgewiesen.

(2) Die studienabschließende Master-Prüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) und einer mündlichen Abschlussprüfung. Auf die einzelnen Prüfungsleistungen entfallen folgende ECTS-Credits:

- Schriftliche Abschlussarbeit
18 ECTS-Punkte

- Mündliche Abschlussprüfung
6 ECTS-Punkte

(3) Mit der bestandenen Master-Prüfung ist das Studium abgeschlossen.

§ 16

Schriftliche Abschlussarbeit

**(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 § 17 Abs. 4, 5 und
9 Satz 3, Abs. 11 Satz 3 und Abs. 12 Satz 1 ASPO)**

- (1) Durch die schriftliche Abschlussarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie zur selbständigen analytischen Durchdringung eines Themengebietes im Bereich von Mediation und Konfliktmanagement in der Lage ist und seine oder ihre Ergebnisse wissenschaftlichen Methoden entsprechend strukturiert zu präsentieren vermag.
- (2) Die Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) erfolgt zum Ende des dritten Studiensemesters. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch Einreichen einer Masterarbeitsskizze. Diese ist schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch die Freigabe der Masterarbeitsskizze durch die Wissenschaftliche Leitung.
- (3) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits erworben haben.
- (4) Die Themenwahl erfolgt nach Möglichkeit eigenständig in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung. Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master-Arbeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO ausgesuchten bzw. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter bzw. Erstgutachterin.
- (5) Die Auswahl des Themas soll spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Der Umfang der Arbeit soll 120.000 Zeichen nicht unter- und 150.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten.
- (6) Für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit, insbesondere im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden, gilt § 17 Abs. 10 und 11 ASPO. Im Falle der Erkrankung ist ab Beginn des vierten Monats vor Abgabetermin der Master-Arbeit ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß (Datum des Poststempels) in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als pdf-Dokument bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen.
- (8) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn das Thema dies erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund von Angaben, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 17
Mündliche Abschlussprüfung (zu § 18 ASPO)

- (1) Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie sowohl die praktisch-methodischen als auch die theoretisch-analytischen Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement beherrscht.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung findet zu Beginn des auf das letzte Studiensemester folgenden Semesters statt. Die Studierenden werden spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich oder elektronisch geladen. Die Gutachten zu den innerhalb der regulären Frist nach § 16 Abs.7 abgegebenen Master-Arbeiten erhalten die Studierenden spätestens 1 Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidat bzw. die Kandidatin nur zugelassen werden, wenn er bzw. sie
 - a) während des Studiums im Master- Studiengang insgesamt 36 ECTS-Punkte erworben hat und
 - b) die schriftliche Abschlussarbeit (18 ECTS-Punkte) mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Sofern aufgrund einer Erkrankung der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nicht wahrgenommen werden kann, ist für den Nachweis der Erkrankung ein amtsärztliches Attest unverzüglich beizubringen. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. Sie besteht aus mehreren Teilen nach Abs. 6 und hat als Gruppenprüfung nach Abs. 7 einen Umfang von etwa 4 Stunden.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus der Analyse eines Konfliktfalles, der Prüfung der praktischen Kommunikations- und Interventionstechniken, einem Prüfungsgespräch über die knapp zu präsentierende Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch über theoretische Grundlagen von Mediation und Konfliktmanagement.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung wird in Gruppen von grundsätzlich drei bis fünf Kandidaten bzw. Kandidatinnen durchgeführt. Dabei entfällt auf jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin eine Prüfungsdauer von ca. 50 Minuten. Verringert sich die Anzahl der zu prüfenden Kandidaten und Kandidatinnen in der Gruppenprüfung, verringert sich entsprechend die Gesamtprüfungsdauer gemäß Abs. 5.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Prüfer bzw. der Prüferin, die zur Protokollführung bestimmt worden ist, zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (9) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und Prüferinnen sowie den Kandidaten und Kandidatinnen bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten und Kandidatinnen anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18
Bestehen der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
(zu § 26 Abs. 1 Satz 1 bis 4 ASPO)

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus den Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (6/10), der Note der schriftlichen Abschlussarbeit (3/10) und der Note der mündlichen Prüfung (1/10) zusammen.
- (3) Die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen werden zur Bildung der Gesamtdurchschnittsnote entsprechend ihrer Gewichtung durch die jeweils vorgesehenen ECTS-Credits mit der Anzahl der korrespondierenden ECTS-Credits multipliziert und die addierten Produkte durch die Summe der insgesamt für differenziert benotete Studienleistungen vergebenen ECTS-Credits dividiert.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Gesamtleistung ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 ASPO festzusetzen:

1,0 bis 1,3 = „mit Auszeichnung“ / „with distinction“
1,4 bis 1,5 = „sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 2,5 = „gut“ / „good“
2,6 bis 3,5 = „befriedigend“ / „satisfactory“
3,6 bis 4,0 = „ausreichend“ / „sufficient“
ab 4,1 = „nicht ausreichend“ / „insufficient“.

§ 19
Anerkennungsprüfung
(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 Abs. 3 S. 3, Abs. 6
S. 3 und 4 ASPO)

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außer- hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.
- (2) Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO ab, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.
- (3) Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät durchgeführt. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualifikationsziele festgelegt. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 30 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 3 Seiten und eine Bearbeitungsfrist von 3 Wochen. Die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann. Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. Bei Nichtbestehen ist

die Nichtanerkennung als Entscheidung gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 20
Täuschung
(zu § 21 Abs. 2 Satz 1 ASPO)

Über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß § 21 Abs. 1 ASPO entscheidet der Prüfungsausschuss.

V. Abschlussdokumente und Rechtsbehelf bezüglich Abschlussnote

§ 21
Zeugnis, Diploma Supplement und Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades
(zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und Diploma Supplement wird dem erfolgreichen Kandidaten bzw. der erfolgreichen Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.
- (2) Mit dem Zeugnis nach § 27 Abs. 3 ASPO wird außerdem ein Nachweis über den Stundenumfang und den Inhalt der abgeschlossenen praktischen Mediationsausbildung und der besuchten Vertiefungsmodule sowie das Diploma Supplement nach § 27 Abs. 4 ASPO beigelegt.

§ 22
Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 ASPO)

Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Master-Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 ASPO einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23
Rechtsbehelf bezüglich der Abschlussnote

- (1) Eine Überprüfung der Abschlussnote im Zeugnis ist nur im Wege des Widerspruchsverfahrens zu erreichen.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfasst ein entsprechendes schriftliches Gutachten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach Abs. 1, das bei der Entscheidung über den Widerspruch die gleiche Gewichtung erhält wie die Ergebnisse der Prüfungen.

§ 24
Inkrafttreten / Außerkrafttreten
/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa - Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium auf der Basis einer Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung begonnen haben, legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. Sie können schriftlich und unwiderruflich beantragen, das Studium entsprechend dieser studiengangsspezifischen Ordnung in Verbindung mit der ASPO vom 13.07.2022 in der Fassung vom 17.07.2024 fortzuführen und abzuschließen.
- (3) Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation und Konfliktmanagement in der Fassung vom 06.07.2016 tritt zum 30.09.2025 außer Kraft; jene vom 19.04.2023 am 30.09.2027.

Anlage 1

Modulkatalog: Aufbau des Master-Studiengangs Mediation und Konfliktmanagement in den Abschlussvarianten Master of Arts (M.A.) / Master of Laws (LL.M.)

Theoretische Ausbildung

| Modul | Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium) | Studienleistung | Lehrformen | ECTS-Credits | Work-load |
|--|---|---|---|--------------|-----------|
| Präsenz-Theorie-Modul | | | | | |
| Präsenz-Theorie Modul Teil 1: „Hintergründe und Ziele von Mediation und Konfliktmanagement“ | 1) Spektrum der Konfliktbearbeitungsverfahren 2) Konflikttheorien und Konfliktanalyse 3) Ziele und Meta-Ziele von Mediation | Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE1) | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 3 | 90 h |
| Präsenz-Theorie-Modul Teil 2: „Grundsätze und Grenzen von Mediation und Konfliktmanagement“ | 1) Psychologische Hintergründe der Konfliktbearbeitung 2) Grundsätzliche ADR-Kritik 3) Macht und Machtungleichgewicht in der Konfliktbearbeitung | Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE2) | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 3 | 90 h |
| Präsenz-Theorie-Modul Teil 3: „Institutionalisierung und Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement“ | 1) Berufsrecht und Mediation 2) Qualitätsentwicklung und -sicherung von Mediation und anderen Konfliktbearbeitungsverfahren 3) Konfliktmanagement(-Systeme) in Organisationen | Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE3) | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 3 | 90 h |
| Modul Querschnittskompetenzen | 1) „Auf den Punkt gebracht!“ Die Bedeutung der Visualisierung in der Mediation 2) Verfahrensgestaltung für Großgruppen | Eine kürzere schriftliche Arbeit in Form einer transferorientierten Studienleistung (TL) | Seminar 2 Tage (12h Präsenz) | 1,5 | 45 h |
| Vertiefungsmodul | | | | | |
| Auswahl von zwei Vertiefungsmodulen aus folgendem Katalog: - Verhandeln - Familienmediation - Mediation und Konfliktmanagement in Organisationen - Commercial Dispute Resolution - Friedensmediation und Krisendiplomatie | Entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Dozierenden der Vertiefungsmodule (aktuelle Literatur wird ggf. von den Dozierenden vorab gestellt) | Je eine schriftliche Arbeit in Form einer Transferorientierten Studienleistung (TL) <i>(LL.M.-Studierende sind im VMX bewertungsfrei (müssen keine TL schreiben) als</i> | Seminar je 3 Tage (20 h Präsenz pro Seminar) | je 2,5 = 7,5 | je 75 h |

| | | | | | |
|---|--|---|---|----------------------------------|-------|
| zusätzlich ein für alle verpflichtendes Vertiefungsseminar „Aktuelle Entwicklungen der außergerichtlichen Konfliktbearbeitung“ | | <i>Ausgleich zur Studienleistung im LL.M.-Modul)</i> | | | |
| LL.M.-Modul | Die Rolle des Rechts in der Konfliktbearbeitung (Vertiefung) | Schriftliche Arbeit in Form eines kursbegleitenden Essays (KE 4) | Seminar 3 Tage (2+1) (20 h Präsenz) | 2,5 (nur bei LL.M.-Abschluss) | 75 h |
| Textarbeits-Modul | 1) Recht und Mediation (Grundlagen) 2) Konfliktmittlungsverfahren in small-scale Gesellschaften 3) Professionalisierung von Mediation und Konfliktmanagement 4) Theorie und Praxis der Gruppendynamik in der Mediation 5) Humor und Kreativität in der Konfliktbearbeitung 6) Verhandlungsführung | 6 schriftliche Arbeiten (Literaturreflexion) zu Texten in zwei möglichen Formaten > Format Buchkritik: Bearbeitung/ Weiterentwicklung von Büchern aus der nebenstehenden Auswahl > Format Buchentwurf: eigenständige Recherche, Zusammenstellung und Kommentierung von Texten zu einem gewählten Themengebiet im Feld Mediation und Konfliktmanagement je 2 Einreichungen pro Semester 1-3 | Fernstudium | 6 | 180 h |

Praktische Ausbildung

| Modul | Vorbereitungsliteratur (durch Fernstudium) | Studienleistung | Lehrformen | ECTS-Credits | Workload |
|-----------------------------|--|---|-------------------------------------|--------------|----------|
| Präsenz-Praxis-Modul | | | | | |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 1 | Ethos und Haltung in der Mediation | Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ1) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 1,5 | 45 h |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 2 | Rollenverteilung in der Mediation | Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ2) mit der Bewertung | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 1,5 | 45 h |

| | | | | | |
|---|------------------------------------|--|--|--|------|
| | | „bestanden/nicht bestanden“ | | | |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 3 | Kommunikation I (Modelle) | Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ3) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 1,5 | 45 h |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 4 | Kommunikation II (Methoden) | Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ4) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 1,5 | 45 h |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 5 | Co-Mediation | Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ5) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 1,5 | 45 h |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 6 (online) | Online Dispute Resolution | Online-Exploration | Präsenz-Online- Seminar 3 Tage (14 Stunden Präsenz) | 1 | 30 h |
| Präsenz-Praxis-Modul Teil 7 | Fallmanagement in der Mediation | Schriftliche (Selbst-) Reflexion nach den Präsenzveranstaltungen inkl. Lektürereflexion (MJ6) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ | Seminar 3 Tage (20 h Präsenz) | 1,5 | 45 h |
| Mentoring Modul | <i>keine zusätzl. Lektüre</i> | Schriftliche (Selbst-) Reflexion zu einem ausgewählten Persönlichen Entwicklungs-Projekt (PEP) mit der Bewertung „bestanden/nicht bestanden“ | moderierte Kleingruppen arbeit, ein Tag / Semester (Präsenz/onli ne) | 0,5 ECTS/ Se- mester insg. 2 | 60 h |
| | | | | INSG. 36 ECTS | |

ABSCHLUSSPRÜFUNG (24 ECTS) – davon

Mündliche Prüfung: 6 ECTS

Master-Arbeit: 18 ECTS